



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 771 | Datum: 28.07.2011



**Satzung der Universität Hohenheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang „Agrarbiologie“
sowie für den Zugang
zu den Bachelorstudiengängen
„Agrarwissenschaften“ und
„Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ sowie für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 28. Juli 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2 und § 58 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| § 1 Anwendungsbereich | 1 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 1 |
| § 3 Fristen | 2 |
| § 4 Form des Antrags | 2 |
| § 5 Auswahlkommission | 2 |
| § 6 Auswahlverfahren | 3 |
| § 7 Auswahlkriterien | 3 |
| § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung | 3 |
| § 9 Inkrafttreten | 4 |
| Anlage 1 | 5 |

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und den Zugang für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.

(2) Im Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ vergibt die Universität Hohenheim 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. Im Übrigen gelten §§ 2 bis 8 dieser Satzung.

(3) Die Zulassung und die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ werden in §§ 2 bis 4 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in einem der Bachelor-Studiengänge nach § 1 kann nur zugelassen werden, wer

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, vorweisen kann,

- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen und
- c) ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum auf einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb vorweisen kann. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 3 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die gemäß § 4 Absatz 2 einzureichenden Antragsunterlagen müssen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten nicht für die Bachelor-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.

(2) Der Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 4 Absatz 2 c) kann bei der Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober und bei der Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. April des Zulassungsjahres (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, erfolgt in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Vorpraktikumsnachweis fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Diese Nachreichfrist gilt auch für die Bachelor-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht online über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, dies gilt nicht für die Bachelor-Studiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“,
 - c) der Nachweis über ein mind. achtwöchiges Vorpraktikum auf einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb gemäß § 2 c); Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.
 - d) ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften setzt für den Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied der Professorenschaft und mindestens zwei Mitgliedern des akademischen Mittelbaus sowie einer/einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das professorale Mitglied führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds beschlussfähig.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 9 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag und die einzureichenden Antragsunterlagen nach § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß der Anlage 1 und
- c) mindestens 3monatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche nach Anlage 1
- d) außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche im Sinne Absatz 2 b) und c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist. Die Anlage 1 wird in diesem Fall von der Auswahlkommission entsprechend fortgeschrieben.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder Berufspraxis nach Absatz 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen in den Kriterien nach § 7 wie folgt bestimmt wird:

- a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesenen Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote N zugrunde gelegt und in die Gesamtpunktzahl P nach folgender Formel umgerechnet

$$„P = 952 - 168 N“,$$

wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 wird mit 250 Punkten bewertet. Ein mehr als sechsmonatiges Praktikum oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 200 Punkten bewertet. Ein drei- bis sechsmonatiges Praktikum oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe oder Bereiche gemäß Anlage 1 werden mit 150 Punkten bewertet. Maximal dürfen 250 Punkte für dieses Kriterium vergeben werden.
- c) Für besonderes Engagement und Leistungen außerhalb des Unterrichts, wie z.B. die Mitarbeit in der Schülermitverantwortung oder in der Landjugend, Preise und Auszeichnungen und sonstige Qualifikationen, die über die Eignung für den betreffenden besonderen Aufschluss geben, maximal 100 Punkte.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 a) und c) werden addiert und ergeben die Ergebnispunktzahl. Auf der Grundlage der so ermittelten Ergebnispunktzahl wird unter allen einbezogenen Bewerbungen für den Bachelor-Studiengang „Agrarbiologie“ eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Stuttgart, den 28. Juli 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

Relevante Ausbildungsberufe und Bereiche für Praktika und sonstige Tätigkeiten gem. § 7 und § 8

Ausbildungsberufe

Anlagenmechaniker
Bauzeichner
Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/ Assistent/in
Elektroanlagenmonteur
Elektroniker
Facharbeiter/in – Forstwirtschaft
Feuerungs- und Schornsteinbauer
Fischwirt/in
Forstwirt/in
Gärtner/in
Holzmechaniker
Isolierfacharbeiter
Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in
Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik
Mechanisator/in
Mechatroniker
Medizinisch-technische/r (Laboratoriums-)Assistent/in
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Müller/in
Ofen- und Luftheizungsbauer
Pferdewirt/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Technischer Modellbauer
Technischer Zeichner
Tierarzthelfer/in
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Verfahrensmechaniker
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Werkstoffprüfer
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in – Landwirtschaft
Zotechniker/in /

Bereiche (Branchen, Unternehmen und Einrichtungen) für Praktika und sonstige Tätigkeiten:

Baumschulen
Bioenergiebetriebe
Energieversorgungsunternehmen
Entwicklungshilfeorganisationen
Ernährungswirtschaft

Forstwirtschaft
Gärtnerei
Industriebetriebe im Anlagenbau
Installationsbetriebe
Kommunalbetriebe
Kommunale Umweltschutzreferate
Labors und Beratungsbetriebe aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft,
Altlasten und Naturschutz
Landw. Beratungseinrichtungen
Landw. Verbände
Landwirtschaft
Landwirtschaftsverwaltung, -ämter
Non-Profit-Organisationen für Umwelt- und Naturschutz
Tierarztpraxen
Zoo
Zuchtstationen